



Der Malort - Vereinssatzung

Präambel

Fördern des Eigenen in Gemeinschaft

Konzept

Im Malort wird nach der sogenannten Formulation nach Arno Stern gearbeitet. Darin wird ein Prozess angestoßen, der das Hervorbringen der „eigenen Spur“ beinhaltet. Mit der „eigenen Spur“ sind malerische Bewegungen gemeint, die sich der Beeinflussung und Kommentierung von außen konsequent entziehen und die Kinder (ab 4 Jahren) und erwachsene Teilnehmer das malerisch ausdrücken lassen, was aufgrund ihres Menschseins grundlegend in ihnen angelegt ist, aber durch äußere Beeinflussung (Lob und Kritik) zum Teil unterdrückt wird. Über diese Arbeit werden das Selbstbewusstsein und folgend Selbstsicherheit, Selbstakzeptanz und Eigenverantwortung gefördert. Diese Arbeit grenzt sich deutlich zu einem pädagogischen Stil ab, der auf Bevormundung basiert und die Kinder an der eigenverantwortlichen Lebensweise hindert. Daher wird auch nicht in Schulen und mit altersgleichen Gruppen gearbeitet.

Erlebnis statt Ergebnis: Die gemalten Bilder werden weder kommentiert noch lobend oder kritisch bewertet. Um die Kinder nicht in den Kreislauf aus Lob-Erwartung-Kritik zu bringen, bleiben die Bilder im Atelier. Bis auf die Regeln des materiellen Umgangs mit Farbe, Papier und Pinseln, sowie der Aufforderung nicht über das Gemalte miteinander zu sprechen, sind die Kinder frei in dem, was sie auf ihrem Blatt in ihren „Bildraum“ malen.

Die Bedingungen im Malort fördern Kooperation statt Konkurrenz. Sowie Konzentration und Ausdauer. Sie vereinen auf besondere Weise respektvollen Umgang untereinander mit der Freiheit des persönlichen Ausdrucks.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Der Malort“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V."

Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für 2013 ist das Geschäftsjahr vom Eintrag in das Vereinsregister bis zum 31.12.2013

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke.

***Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Insbesondere die Erhaltung und der Schutz der spontanen malerischen
Äußerung von Kindern, bzw. von Menschen jeden Alters, sowie die
Förderung des Eigenen und Verschiedenen in Gemeinschaft.***

*Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige
Angebote im Malen (nach Arno Stern).*

§ 4

*Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.*

§ 5

*Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

§ 6

*Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd
sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

§ 7

**Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen
werden. Fördermitgliedschaften sind möglich. Fördernde Mitglieder
haben weder Rechte noch Pflichten und kein Stimmrecht in der
Mitgliederversammlung.**

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

**Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der
Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann
endgültig entscheidet.**

§ 8

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung

der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins

an den

D-A-CH

deutsch sprechender
Gruppen für Gewaltfreie
Kommunikation e. V.

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Düsseldorf, **1. Juli 2013**